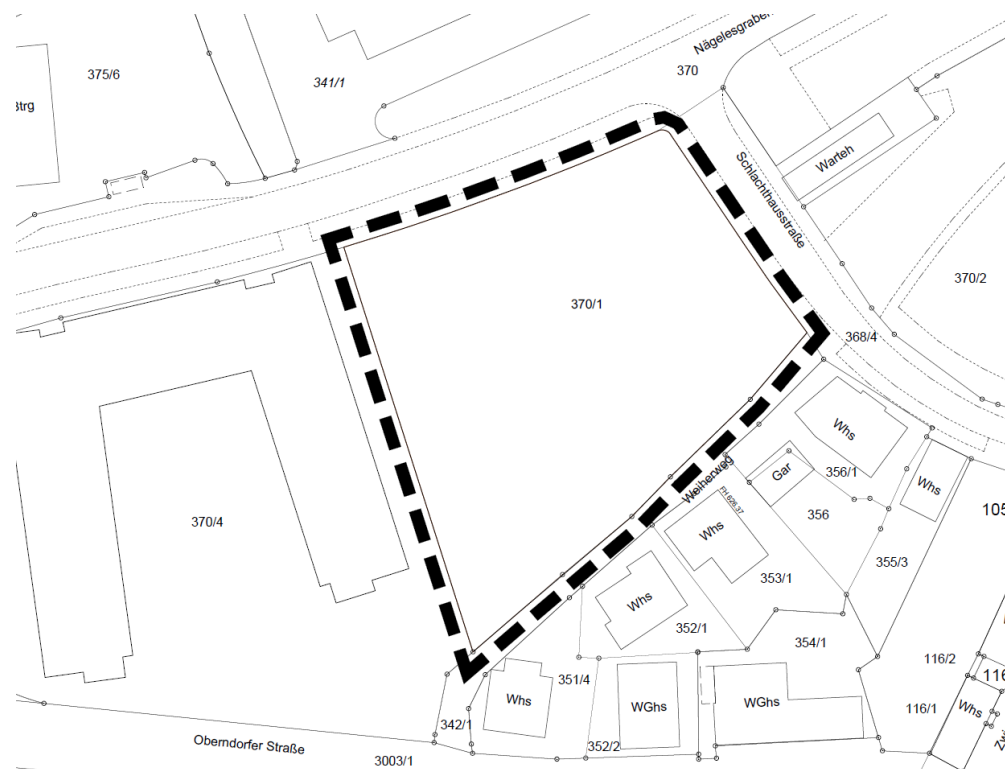


Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Wohn- und Geschäftshaus Nägelesgraben“

Beb.-Plan Nr. Rw 316/15

Planungsrechtliche Festsetzungen und
Örtliche Bauvorschriften



Aufstellungsbeschluss

Stand 15.02.2017

Auftraggeber: ACTIV-IMMOBILIEN GmbH & Co.KG
Ferdinand-Dünkel-Straße 5
88433 Schemmerhofen

Projektbearbeiter: Planstatt Senner
Landschaftsarchitektur Stadtentwicklung Umweltplanung
Johann Senner, Freier Landschaftsarchitekt SRL

Sabine Geerds, Dipl.-Ing. Stadt- und Regionalplanung (FH)
Chris Szallies, M.Sc. Stadt- und Regionalplanung

Breitlestraße 21
88662 Überlingen
Tel.: 07551 / 9199-0,
Fax.: 07551 / 9199-29
e-mail: info@planstatt-senner.de
www.planstatt-senner.de

Projekt Nr. 2078

Inhaltsverzeichnis

1. Planungsrechtliche Festsetzungen	4
2.1 RECHTSGRUNDLAGEN	4
2.2 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH.....	4
2.3 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN.....	4
3. Örtliche Bauvorschriften.....	8
3.1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH.....	8
3.2 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN.....	8
4. Hinweise	9
4.1 GRUNDWASSERSCHUTZ.....	9
4.2 NIEDERSCHLAGSWASSER.....	9
4.3 ABWASSERSATZUNG	9
4.4 ABFALLBESEITIGUNG.....	9
4.5 ALTLASTEN / BODENGUTACHTEN.....	9
4.6 § 43 NATURSCHUTZGESETZ BADEN-WÜRTTEMBERG / § 39 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ	11
4.7 DENKMALPFLEGE	11
4.8 FAHRWEGE UND AUFSTELLFLÄCHEN FÜR DIE FEUERWEHR	11
4.9 LÄRMGUTACHTEN.....	11
4.10 KLIMASCHUTZ / ALTERNATIVE ENERGIEKONZEPTE.....	11
5. Ausfertigung.....	12
6. Anhang.....	13
6.1 PFLANZLISTEN.....	13

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

2.1 RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts in Baden-Württemberg vom 03. Dezember 2013 (GBl. S. 389, 440) Neue LBO
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 16. April 2013 (GBl. S. 55)

2.2 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Für den räumlichen Geltungsbereich der Satzung ist der Zeichnerische Teil vom ___.___ maßgeblich.

2.3 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 12 Abs. 3a BauGB

Im Plangebiet sind folgende Nutzungen zulässig:

- Großflächige Einzelhandelsnutzung im Erdgeschoss
- Wohnnutzung in den Obergeschossen

2. Bindung an den Durchführungsvertrag

Unter Anwendung des § 9 Abs. 2 wird festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

3. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 16 – 19 BauNVO

Grundfläche (GR)

Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß Eintrag im Zeichnerischen Teil (Nutzungsschablone) festgesetzt durch die maximal zulässige Grundfläche (GR) bezogen auf das jeweilige Geschoss.

Grundfläche für Nebenanlagen

Das durch Eintrag im Zeichnerischen Teil festgesetzte Maß der baulichen Nutzung darf durch die Grundflächen von Nebenanlagen i.S. des § 19 BauNVO (Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen, die unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird) bis zum einer Grundfläche von max. 580 m² überschritten werden.

Höhe baulicher Anlagen

Die maximal zulässigen Höhen baulicher Anlagen sind dem Zeichnerischen Teil (Nutzungsschablonen) zu entnehmen. Sie sind bezogen auf das jeweilige Geschoss festgesetzt in Meter über Normalnull (m ü. NN).

Die maximal zulässigen Höhen dürfen überschritten werden:

- mit technischen Aufbauten um bis zu 3,00 m
- mit Brüstungen und / oder Balkongeländern um bis zu 1,40 m und
- mit Anlagen zur Solarenergienutzung oder zur Belichtung um bis zu 0,80 m.

4. Höhenlage der baulichen Anlagen § 9 Abs. 3 BauGB i.V. mit § 18 BauNVO

Für die zulässige Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFH) ist im Zeichnerischen Teil in Meter über Normalnull (m ü. NN) eingetragen. Abweichungen bis maximal +/- 30 cm sind zulässig.

5. Überbaubare Grundstücksflächen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 23 BauNVO

Die überbaubare Grundstücksfläche sind im Zeichnerischen Teil durch eine Baugrenze bestimmt.

6. Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 22 BauNVO

Die Bauweise ist im Zeichnerischen Teil durch die Baugrenzen definiert.

7. Flächen für Nebenanlagen hier Mülltonnenstandplätze, Tiefgaragen, Kfz-Stellplätze und Fahrradstellplätze § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V. mit §§ 12, 14, 21a und 23 BauNVO

Die genannten Anlagen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie innerhalb der gemäß Planeintrag festgesetzten Flächen zulässig. Zu den genannten Nebenanlagen gehören ebenfalls die erforderlichen Zufahrten.

8. Flächen für die Ableitung und Versickerung von Niederschlagswasser § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

Das nicht verunreinigte Niederschlagswasser ist der Mischwasserkanalisation gedrosselt zu zuführen.

9. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs

Zur Minimierung des Versiegelungsgrades ist die Befestigung von Stellplätzen wasserdurchlässig herzustellen (geeignet sind z.B. Rasenpflaster, Rasengittersteinen, Pflaster mit versickerungsfähigen Fugen, Schotterrasen oder wassergebundene Beläge).

Flachdächer sind mindestens extensiv zu begrünen - Dicke der Substratschicht mindestens 10 cm.

Für die Beleuchtung der Straßen sowie Wege sind insektenfreundliche Beleuchtungsmittel mit geringem Anteil an blauem und ultraviolettem Licht zu verwenden wie beispielsweise LED-Beleuchtung bzw. gelbes Licht (Natriumdampflampen).

10. Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern § 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB

Für alle Pflanz- sowie Erhaltungsgebote gemäß Eintrag im Zeichnerischen Teil gilt:

- Die Pflanzungen sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten
- Bei Abgang sind die Bäume gleichwertig zu ersetzen siehe Pflanzliste 1 und 2.
- Die mit der Pflanzung verbundenen Einschränkungen sind von den Eigentümern zu dulden.
- Das Nachbarschaftsrecht Baden-Württemberg ist zu beachten

Pflanzgebot: Pflanzgebot entlang des Weiherwegs

- Gemäß Zeichnerischem Teil sind Pflanzgebote entlang des Weiherwegs festgesetzt (Pflanzliste) Pflanzqualität mindestens HmB 14-16
- Der Pflanzstandort kann bis zu 5 m von der Darstellung im Zeichnerischen Teil abweichen

Erhaltungsgebot 1: Erhaltungsgebot am Weiherweg

- Gemäß Zeichnerischem Teil sind Erhaltungsgebote für Bäume am Weiherweg festgesetzt

11. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
Wird ggf. ergänzt

12. Flächen deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB
Im Zeichnerischen Teil sind Flächen dargestellt, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.
Aushubarbeiten sind durch einen Fachgutachter zu begleiten.

3. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

3.1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Für den räumlichen Geltungsbereich der Satzung ist der Lageplan vom __.__.__ maßgebend.

3.2 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

a. Dächer

Die Dachform der Hauptbaukörper ist als Flachdach (FD) festgesetzt.

Flachdächer sind mindestens extensiv zu begrünen - Dicke der Substratschicht mindestens 10 cm

Anlagen zur Solarenergienutzung für Solarthermie und Photovoltaik sind zulässig. Flächen unter aufgeständerten Anlagen zur Solarenergienutzung sind ebenfalls mindestens extensiv zu begrünen.

b. Gestaltung von Nebenanlagen

Mülltonnenstandplätze sind mit einem festen Sichtschutz zu errichten.

2. Werbeanlagen § 74 Abs. 1 Nr.2 LBO

Werbeanlagen sind nur der Nägelesgrabenstraße sowie der Schlachthausstraße zugewandt zulässig.

Für die Einzelhandelsnutzung im Erdgeschoss sind folgende Werbeanlagen zulässig:

- An der Nägelesgrabenstraße und an der Schlachthausstraße: Je ein Stechschild (Ausleger) als beidseitig ausgeleuchteter Leuchtkasten mit den Maßen 4,00 x 0,80 m mit Logo und Schriftzug, die Ausleger dürfen eine maximale Ausladung von 1,10 m nicht überschreiten,
- An der Nägelesgrabenstraße: 7 Werbeanlagen (Sortimentswerbung) aus beidseitig selbstleuchtenden Vollplexi-Einzelbuchstaben mit den Maßen 2,90 x 0,40 m auf einer abgehängten Trägerplatten zwischen den Arkadensäulen bzw. vor die Fassade
- An der Schlachthausstraße: 1 Werbeanlage (Eingangswerbung) Logo mit Schriftzug in selbstleuchtenden Einzelbuchstaben mit den Maßen 4,00 x 0,80 m zur Montage an der Außenfassade

Schaufenster dürfen nur bis max. 20% ihrer Flächen mit Werbung beklebt werden.

Unzulässig ist die Verwendung von Blinklichtern, laufenden Schriftbändern sowie im Wechsel oder in Stufen schaltbare Anlagen und Leuchtkästen.

4. HINWEISE

4.1 GRUNDWASSERSCHUTZ

Sollte im Zuge der Bauarbeiten Grundwasser erschlossen werden (gesättigter Bereich), so ist dieser Aufschluss nach § 49 Abs. 2 und 3 Wasserhaushaltsgesetz für Baden-Württemberg (WHG) in Verbindung mit § 37 Abs. 4 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) unverzüglich beim Landratsamt Rottweil – Amt für Wasser- und Bodenschutz – anzuzeigen.

4.2 NIEDERSCHLAGSWASSER

Sollte Niederschlagswasser gespeichert werden, wird eine Verwendung für gärtnerische Zwecke wiederverwendet empfohlen. Bei beabsichtigter Verwendung des Regenwassers darüber hinaus wird den Bauherren unbedingt empfohlen, sich durch das Gesundheitsamt im Landratsamt Rottweil eingehend beraten zu lassen. Bei der Nutzung des Regenwassers im Haushalt sind die Bestimmungen der DIN 1988 Teil 4 zum Schutz des Trinkwassers unbedingt zu beachten.

4.3 ABWASSERSATZUNG

Hinsichtlich einer geordneten Abwasserableitung wird auf die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 18.12.2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2014 verwiesen.

4.4 ABFALLBESEITIGUNG

Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden.

Bei der Verwertung von mineralischen Reststoffen sind die Anforderungen der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. die vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial des damaligen Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 13.04.2004 einzuhalten.

4.5 ALTLASTEN / BODENGUTACHTEN

Die Ingenieurgesellschaft Dr. Eisele aus Rottenburg wurde 2006 mit einer „Baugrundbeurteilung mit abfallrechtlicher Untersuchung für die Neubebauung des ehemaligen Betriebshofs bis zur Ausstellungshalle Rieble in 78617 Rottweil“ beauftragt.

Zusammenfassung

„Die Stadtbau Rottweil plant die Entwicklung des ehemaligen Betriebshofgeländes (Bauhof) sowie der ehemaligen Ausstellungsfläche der Fa. Rieble in Rottweil. Auf dem Gelände ist mit relativ schwierigen Untergrundverhältnissen zu rechnen, da in einem Teilbereich der Fläche mächtige anthropogene Auffüllungen der Altablagerung „Nägelesgraben“ anstehen. Dementsprechend ist bei der Gründung von Bauwerken mit relativ hohen Zusatzkosten zu rechnen. (Gründung und Entsorgung von Bodenmaterial). Um einen potenzielle Investor die Möglichkeit zu geben, diese Mehrkosten bereits im Rahmen der Vertragsverhandlungen ausreichend exakt abschätzen zu können, sollten zusätzliche Untersuchungen auf dem Gelände durchgeführt werden.“

Aus früheren Untersuchungen der Altlastensituation standen Bodenaufschlüsse und laborchemische Untersuchungen zur Verfügung, welche bei der Auswertung größtenteils berücksichtigt wurden.

Ergänzend wurden auf dem Baufeld vier weitere Rammkernsonierungen sowie zehn schwere Rammsondierungen abgeteuft. Die bei den Geländearbeiten entnommenen Bodenproben wurden zu Mischproben zusammengestellt und laborchemisch untersucht.

Eine Rammkernsondierung wurde zu einer temporären Messstelle ausgebaut, da u.U. eine Entnahme des Grundwassers für gestalterische Zwecke vorgesehen ist. Mit Hilfe eines Kurzpumpversuchs wurden die hydrogeologischen Daten des erschlossenen Lettenkeuperwasseres ermittelt. Die Ergiebigkeit lag bei ca. 0,25 l/s, bei einer Durchlässigkeit des Aquifers von ca. $k_1 = 1 \times 10^{-4}$ m/s.

In großen Teilen des Baufelds ist mit einem relativ oberflächennahen Wasserstand im Mittel bei ca. 2,5 m u. GOK zu rechnen. Der Wasserspiegel fällt allerdings stark in Richtung Osten ab, so dass bei früheren Messungen in der B 3 kein quartäres Grundwasser angesprochen werden konnte. Für den Bereich der B 1 wurde ein Bemessungswasserstand für das quartäre Grundwasser von +613 m ü. NN und für den Bereich B 2 von + 611,1 m ü. NN vorgeschlagen. Bauwerksteile sind dementsprechend in wasserdichter Bauweise auszuführen.

Im Bereich der Zersatzzone des Lettenkeupers sind weitere grundwasserführende Schichten zu erwarten. Hier liegt jedoch lediglich eine Wasserspiegelmessung aus den Voruntersuchungen vor, die aufgrund von parallel durchgeführten Baumaßnahmen auf dem Gelände nicht mehr überprüft werden konnte (keine Zugänglichkeit der Messstellen).

Die im Rahmen der Geländearbeiten und des Pumpversuchs entnommenen Wasserproben (Quartär) wurden auf Betonaggressivität und ablagerungstypische Schadstoffe untersucht. Die Ergebnisse belegen erhöhte Sulfat- und Zinkgehalte die sowohl im Hinblick auf die geplante Nutzung des Grundwassers als auch hinsichtlich einer Einspeisung in die Kanalisation (Bauwasserhaltung) zu beachten sind. Weiterhin ist bei Baumaßnahmen mit einer Mobilisation von Schadstoffen zu rechnen.

Auf der Grundlage aktueller Schadstoffuntersuchungen von Bodenmaterial sowie unter Berücksichtigung früherer Ergebnisse kann im Bereich der anthropogenen Auffüllung mit dem Anfallen von verunreinigten Bodenmaterial folgender Belastungsklassen ausgegangen werden.

<i>LAGA Z 1.2 Material</i>	<i>ca. 20 %</i>
<i>LAGA Z 2 Material</i>	<i>ca. 50 %</i>
<i>Deponieklasse II Material</i>	<i>ca. 30 %</i>

Aushubmaßnahmen sind daher durch einen Fachgutachter zu begleiten.

Für die Kalkulation der Mehraufwendungen (Entsorgung) wurde ein kalkulatorischer Mehrpreis von 33,00 €/t vorgeschlagen.

Die Gründung von Bauwerken ist voraussichtlich mittels Tiefgründung durchzuführen. Die Oberkante der zu erwartenden Felslagen wurde tabellarisch und graphisch dargestellt. Im

Einzelfall (aufgelöste Bauweise, geringe Einzellast etc.) kann ggf. auch eine elastisch gebettete Bodenplatte ausgebildet werden. Infolge der heterogenen Untergrundsituation wurden zur Dimensionierung und Optimierung der Bauwerksgründung allerdings ergänzende, bauwerksbezogene Untersuchungen empfohlen.“

Weitere Erläuterungen können dem Gutachten entnommen werden.

4.6 § 43 NATURSCHUTZGESETZ BADEN-WÜRTTEMBERG / § 39 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen auf wild lebende Tiere (z.B. Vögel und Fledermäuse) ist bei der Entfernung der Vegetation § 43 NatSchG BW bzw. § 39 BNatSchG zu beachten. Demnach ist es u.a. verboten, in der Zeit vom 1. März bis 30. September Gehölzbestände zu entfernen.

4.7 DENKMALPFLEGE

Der Beginn der Erschließungsarbeiten ist dem Landesamt für Denkmalpflege frühzeitig mitzuteilen, damit die Erdarbeiten baubegleitend in Augenschein genommen werden können (Kontakt: klaus.kortuem@rps.bwl.de, Tel.: 0711/204 45 245 oder abteilung8@rps.bwl.de).

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

4.8 FAHRWEGE UND AUFSTELLFLÄCHEN FÜR DIE FEUERWEHR

Auf den privaten Grundstücksflächen sind Fahrwege und Aufstellflächen gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten (VwV Feuerwehrflächen) vom 17.09.2012 einzuplanen.

4.9 LÄRMGUTACHTEN

Wird ggf. ergänzt

4.10 KLIMASCHUTZ / ALTERNATIVE ENERGIEKONZEPTE

Wird ggf. ergänzt

Alternative Energiekonzepte zur Wärmegewinnung, wie z.B. Solaranlagen und Wärmepumpen, sind ausdrücklich erwünscht und zugelassen.

5. AUSFERTIGUNG

Ausgefertigt:

Rottweil, den __.__._____

Ralf Broß
Oberbürgermeister

Erlangen der Rechtskraft:

Mit der öffentlichen Bekanntmachung des

Satzungsbeschlusses tritt der Bebauungsplan

Rw 316/15 „Wohn- und Geschäftshaus Nägelesgraben“ und die Örtlichen Bauvorschriften

am __.__._____ in Kraft.

Rottweil, den __.__._____

Ralf Broß
Oberbürgermeister

6. ANHANG

6.1 PFLANZLISTEN

Die Listen beinhalten alle Arten des Hauptsortiments welche in der Liste der „Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg“ (LfU, 2002) für Rottweil aufgeführt sind. Für die Pflanzliste 1 wurden hier zur Auswahl noch speziell als Straßenbäume geeignete Sorten ergänzt.

Pflanzliste: Pflanzgebot am Weiherweg geplanten Bebauung

Pflanzqualität für Hochstämme: min. H mB Stu 18 – 20

Pflanzqualität für Sträucher: min. Str. 2 x v. 100-150

gemäß den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen der FLL und nach der DIN 1891

Botanischer Name	Deutscher Name	Eignung
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn	Feldhecke/Feldgehölz, Solitärbaum
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle	Ufergehölz an Bächen
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke	Anspruchslose Pionierart
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel	Feldhecke u. Gebüsch
<i>Corylus avellana</i>	Gew. Hasel	Feldhecke/-Gehölz, Gebüsch
<i>Euonymus europaeus</i>	Gew. Pfaffenhüt.	Feldhecke/-Gehölz, Gebüsch
<i>Fraxinus Excelsior</i>	Gew. Esche	Baumhecke, Baumreihe, Solitärbaum
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gew. Liguster	Feldhecke/-Gehölz, Gebüsch
<i>Populus termula</i>	Zitterpappel	Böschung u. Hangbefestigung
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche	Feldgehölz, Gehölz an Verkehrswege
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	Feldhecke u. Gebüsch
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche	Ufergehölz Bäche, Einzelbaum
<i>Rosa canina</i>	Echte Hunds-Rose	Feldhecke/-Gehölz, Gebüsch
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide	Gewässerbegl. Gehölz
<i>Salix pupurea</i>	Purpur-Weide	Gewässerbegl. Gehölz
<i>Salix rubens</i>	Fahl-Weide	Gewässerbegl. Gehölz, Kopfweide
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneebl.	Feldhecke u. Gebüsch

Zu dieser Pflanzliste gehören ebenfalls sämtliche regionaltypische Obstbäume. Diese sind als Hochstämme zu pflanzen